

Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungs- / Landschaftsplanes für die Sondergebiete Nr. 40 "Solarpark Boxbrunn Nord" und Nr. 41 "Solarpark Boxbrunn Süd" des Markt Lichtenau

Der Gemeinderat des Markt Lichtenau hat in der Sitzung am 16.09.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Vorhaben "Solarpark Boxbrunn Nord" und "Solarpark Boxbrunn Süd" in der Fassung vom 16.09.2021 festgestellt.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2021 Az. Nr. 610-20 SG 41 hat das Landratsamt Ansbach die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Lichtenau (Bereich „Solarpark Boxbrunn Nord und "Solarpark Boxbrunn Süd“) genehmigt.



14. Flächennutzungsplan-Änderung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungs-/Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs-/Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Lichtenau (Rathaus des Markt Lichtenau, Ansbacher Str. 11, 91586 Lichtenau, Raum E.01), während der allgemeinen Dienststunden sowie mit Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die 14. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes im Internet auf der Homepage des Markt Lichtenau eingesehen werden (<https://www.markt-lichtenau.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Lichtenau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Lichtenau,

den 17.09.2021

gez. Nehmer (Siegel)

Markus Nehmer

Erster Bürgermeister